

Und wie solchem allem nach zu hellem Tage lieget / daß die Gerechtsame CON-
CLUSIO.
der zum öfftern genannten Evangelischen Kaufmannschaft zu Eöln am Rhein
sich auff dem Passauischen Vertrag / Religions- und andere Frieden / die
Reichs- Abschiede und einer immemorialen Possession gründet ; Also ist auch kein
Zweiffel / Ihre Kayserl. Majestät und das ganze Heil. Römische Reich
werden selbige Dero allerhöchst- höchst- und hohen Gemüths- Billigkeit nach
beherzigen / und / durch Vorkehrung zulänglicher Mittel / es dahin bringen /
daß die Evangelische den würclichen Effect all solcher mit vielem Blut erfochtenen
Reichs- Fundamental- Gesetze in der That empfinden / und durch Aufhebung der dar-
wider von E. Hoch- Weisen Magistrat zu Eöln intentirten Neuerungen / bey
dem ruhigen Besitz des vorhin frey gehaltenen Commercii , auch Commissionen und
Speditionen bleiben mögen.

Beylagen.

Num. I.

LISTA derer vorhandenen Original- Documenten und Attestaten /
daß die von der Evangelischen Religion in Eöln das Bürger-
Recht gehabt / und gleich anderen Catholischen Bürgern
genossen haben.

- | | |
|--|--|
| <p>Num. 1.
1588. 1. Junii.</p> | <p>A ttestatum vom 1. Junii 1588. vom Magistrat der Stadt Eöln /
das Peter Ripp dato zum Bürger angenommen.</p> |
| <p>Num. 2.
1592. 2. Decembris.</p> | <p>Attestatum von der Weinschulen de dato 2. Decembris 1592. , daß
Peter / Johann / David und Simon Ripp / als Söhne obigen
Petern Ripp / das Bürger- Recht ertheilt worden.</p> |
| <p>Num. 3.
1594. 26. Januarii.</p> | <p>Gerichtliche Obligation vom hohen Weltlichen Gerichts- Schöffen in
Eöln / de dato 1594. 26. Januarii , worin der Creditor Johann
Gordin / als Einwohner und Bürger der Stadt Eöln genennet wird.</p> |
| <p>Num. 4.
1594. 17. Septembris.</p> | <p>Testamentum Johann Gordin vom 17. Septembris 1594. sub ma-
nu des Kayserlichen Notarii Casparen Kannegieffers / worinnen
derselbe abermahlen ein Bürger in Eöln zu seyn genant wird.</p> |
| <p>Num. 5.
1596. 8. Augusti.</p> | <p>Testamentum Andrex Nig und Elisabethen Bots sub manu des
Notarii Casparen Kannegieffers de dato 8. Augusti 1596. , worin
derselbige Nig ein Bürger genennet wird.</p> |
| <p>Num. 6.
1597. Martii.</p> | <p>Attestatum auß der Weinschulen / daß Conrad Engels die Bürgerschaft
Anno 1597. im Martio gekauft habe / und in das Bürger- Buch einge-
schrieben.</p> |
| <p>Num. 7.
1597. 8. Augusti.</p> | <p>Vollmacht von Andrex Nig / unter des Notarii Casparen Kannegief-
fers Hand ; de dato 8. Augusti 1597. , worin derselbe auch pro cive ge-
halten wird.</p> |
| <p>Num. 8.
1605. 7. Decembris.</p> | <p>Attestatum Magistratus der Stadt Eöln de Anno 1605. den 7. Decem-
bris, das Hans Nig / Sohn des vorgeachten Andrex Nig und
Elisabethen Bots Eheleutben / den Seiden- Gewand- Schnitt und
Nutzkauff an sich erkaufft / und solchen samt allen anderen Bürger-
lichen Frey- und Gerechtigkeiten exerciren möge.</p> |
| <p>Num. 9.
1606. 14. Octobris.</p> | <p>Original Gift und Übertrag sub manu Notarii Johann Düffel von
Kanten de dato 14. Octobris 1606. Franz Koenen und Gertruden
Sittards Eheleutben / worin derselbe vor Bürger und Kauf- Händ-
ler der Stadt Eöln erkandt wird.</p> |
| <p>Num. 10.
1606. 19. Decembris.</p> | <p>Bürger- Brieff von der Weinschulen vor Hans Nig de Anno 1606. den
19. Decembris, worin sein Vatter Andrex Nig auch vor ein Bürger
der Stadt erkandt und genennet wird.</p> |

Num. 11.
1608. 29. Februarii.

Originale Instrumentum Inventarii sub manu des Kayserlichen Notarii Johann Düssel von Fanten de dato 29. Februarii 1608. worinn Franz und Henrich Koenen Gebrüdere vor. Eöllnische Bürger erkandt und specificiret seynd.

Num. 12.
1608. 29. Junii.

Bürger-Brieff von der Weinschulen in Eölln / vor Hermann und Conraden Engels de Anno 1608. 29. Junii.

Num. 13.
1619. 9. Martii.

Testamentum vor zweyen hohen Gerichts-Schöffen sub manu Notarii Johann Düssel von Fanten / auffgericht von Jacob Jacobs Susanna Hevele Eheleuth / als Bürgern und Rauffmann / de dato 9. Martii 1619.

Num. 14.
1619. 17. Julii.

Geburths-Brieff vom 17. Julii 1619. , darin Magistratus attestirt / daß Gilles Jacobs vor. gemeldten Jacob Jacobs und Susanna Hevele / Eingeliffenen der Stadt Eölln / ehelicher Sohn seye / darin auch specialiter vermeldend / daß sie keine Leibeigene gewesen / inmassen sie keine Leibeigene zur Bürgerschaft auff- und annehmen thäten / woraus erhellet / daß sie vor Bürger erkandt und auffgenommen seyen.

Num. 15.
1623. 11. Novembris.

Testamentum Samuelen Niz und Gütgen Koenens vor zweyen hohen weltlichen Gerichts-Schöffen / sub manu des Kayserlichen Notarii Johann Düssel von Fanten auffgerichtet / de dato 11. Novembris 1623. , worin derselbe als Bürger und Rauff-Händler der Stadt Eölln erkant und genandt wird.

Num. 16.
1624. 30. Junii.

Kost-Rechnung von der Fas-Binders-Gaffel oder Zunft-Dieners Johann Buschmann / über der Anno 1624. den 30. Junii durch Conraden Engels gethaner Gaffel- oder Zunft-Kost / welcher Engels Anno 1608. den 29. Junii Bürger worden.

Num. 17.
1627. 26. Augusti.

Quittung Daviden Boccasii de dato 26. Augusti 1627. mit Unterschrift Notarii Johann Euler und zweyer Zeugen / worin attestirt wird / daß Johann von Brack Bürger und Goldschmidt zu Eölln gewesen.

Num. 18.
1633. ultimo Martii.

Geburths-Brieff vom Magistrat de dato ultimo Martii 1633. , worin nicht allein attestirt wird / daß Jacob Niz / vorgedachten Hans Niz und Maria Jacobs Eheleuthen / Bürgern der Stadt Eölln / ehelicher Sohn seye / sondern wird auch außdrücklich dabei vermeldet / daß solcher Hans Niz (welcher Anno 1606. Bürger worden) und dessen Haußfrau gegenwärtig gewesen / einfolglich noch gelebt und das Bürger-Recht Anno 1624. auch gehabt haben.

Num. 19.
1634. 4. Decembris.

Vollmacht de dato 4. Decembris 1634. vom Magistrat , worauf constirt / daß Philipp Hack vor Bürger und Handelsmann erkandt worden.

Num. 20.
1635. 29. Octobris.

Geburths-Brieff Helenz von den Enden de Anno 1635. den 29. Octobris, darin Hans von den Enden und Helena Niz / vorgenanter Helenz Eltern / Bürgere genennet werden.

Num. 21.
1637. 9. Julii.

Copia authentica Testamenti de dato 9. Julii 1637. Paulusen Moens und Maria de la Noy Eheleuth / Bürgern zu Eölln.

Num. 22.
1642. 18. Martii.

Original-Quittung vom 10. und 20sten Pfenning de dato 18. Martii 1642. unter Hand Constantini Runkardt / eines Ebfamen Raths zum 10. und 20sten Pfenning verordneten Schreibers / daß Gotthard Hartingen / Bürger und Rauff-Händler in Eölln / und Frau Catharina Heymanns Eheleuth / vor sich und ihre benante neun lebendige Kinder den 20sten Pfenning vor den Abzug mit 50. Thaler Eöllnisch bezahlt habe.

Num. 23.
1647. 28. Januarii.

Geburths-Brieff Danielen Niz de dato 1647. den 28. Januarii, von der Weinschulen in Eölln / worin dessen Vatter Samuel Niz vor Bürger und Handelsmann erkandt wird.

Num. 24.
1648. 2. Augusti.

Gaffel-Rechnung des Gaffel-Botten auß der Zunft Himmelreich / Christoph Finken / de Anno 1648. den 2. Augusti, daß Conrad Engels auß derselbigen die Kost gethan / und mit 21. fl. zahlt habe.

Num. 25.
1659. 2. Maji.

Inventarium honorum Pauli Moens sub manu des Kayserlichen Notarii Petri Krup / Bürgers und Jubiliers in Eölln / de Anno 1659. 2. Maji.

Num. 26.

Extractus zweyer Handels-Bücher / Jacquesen Tacquet, sub manu Notarii Johann Josephen Bergrath, vermög weffen angewiesen wird / daß gedachter Jacques Tacquet, Bürger/Seiden-Damasten-Farber / und Kaufmann der Stadt Eölln gewesen / selbige Function, bis Anno 1635. und länger getrieben / auch Anno 1621. für Paulusen Moens in commissione drey Faß Wein verkaufft / Anno 1653. sich aufs neue verehliget / und folglich zu der Zeit noch gelebet habe.

Num. 27.

Extract der Bücher des Gaffel- oder Zunft-Hauses Himmereich genant / welches anzeigt / daß Herr Johann Nis und Herr Johann von den Enden / als Zunft-Brüder/Anno 1653. im Monath Septembr/ die gewöhnliche Gaffel- oder Zunft-Kösten conjunctim gethan haben.

Num. 2.

Wissend sey hiemit/ze. Demnach wir von Eingefessenen Eöllnischen Protestirenden Einwohnern ersucht worden / der Warheit zu Steuer ein beglaubtes Attestat unter unserer Hand-Unterschrift und Petschaft mitzutheilen / daß nicht allein wir Unterscribene / sondern auch unser respectivè Oheim und Vatter seel. Peter und David Neufville, vor 50. und mehr Jahren Protestirender Religion zugethan / und in der Stadt Eölln wohnenden Einwohnern gang frey und ohngehindert allerhand Gütther spediret / und auch von selbigen zu Wasser und Land Speditions-Gütther empfangen haben; so haben wir um do weniger ein solches ihnen abschlagen können/dieweilen es eine gang bekandte und unlaugbare Warheit ist. Dannenhero wir zu mehrer Bekräftigung Endes-bemeldten Notarium ersuchet / ocularem inspectionem der von unserm respectivè seeligen Oheim und Vatter von Anno 1658. 1666. & Anno 1667. hinterlassenen Bücher zu nehmen / und darüber gebührend zu attestiren / daß in selbigen Jahren an Herrn Peter von Sevel / Herrn Conrad de Schmed / Herrn Nicolaus Noël, Herrn Andreas Geislinger / Herrn Wilhelm von den Enden / und Herrn Jacob Mähling / und mit Herrn Geislinger bis in seinen Tod / und hernacher mit seinen Erben / so lana sie die Handlung continuiret / ohne einige Verhinderung und Interruption spediret worden seye.

Gleich wie nun dieses alles die pure lautere Warheit ist / und solches auß vorangezogenen Büchern desto mehr zu beweisen ist; als haben wir diese Attestation vor Endes-gemeldtem Notario eigenhändig unterschrieben und besiegelt / anbey ihn Notarium requiriret / daß er gleicher massen so wohl wegen unserer geschriebenen Unterschrift / als auch daß er ein solches in unsern Büchern gesehen / mit seiner Hand-Unterschrift und Notariat-Signet attestiren möge / alles getreulich / sonder arge List und Gefährde. Actum Frankfurt am Mayn / den 15. Octobr. Anno 1714.

(L.S.)

David und Jacob
de Neufville.

Auf die von Herren de Neufville, hiesigen Reformirten Banquiers, an mich unterschriebenen Kayserlichen / und von Einem Hoch-Edlen und Hoch-Weissen Rath allhier der Stadt Frankfurt / zu denen Wechsel- und Handlungs-Geschäften absonderlich authorisirt- und privilegirten Notarium geschriebene Requisition, habe in derselben Speditions-Büchern von Anno 1658. 1666. 1667 in lang schmalt Folio in braun Leder eingebunden / mit einem roth-besprengeten Schnitt / befunden / daß weyland Herr Peter und David de Neufville nunmehr's Seel. renommirt gewesene Banquiers allhier / mit Herrn Peter von Sevel / Herrn Conrad de Schmed / Herrn Nicolas Noël, Herrn Andreas Geislinger / Herrn Wilhelm von den Enden / und Herrn Jacob Mähling Gütther spediret / und auch von denenselben Gütther von Eölln auß an sie hieher spediret worden seyen / wie nicht weniger dieses hiervor stehende Attestat von denen Herrn de Neufville eigenhändig unterschrieben

Schrieben und besiegelt worden / solches attestire / facta requisitione legitima, in majorem
idem Kraft meiner eigenhändigen Unterschrift und Notariat-Signet. Actum ut supra,

In fidem, ut supra, quod attestor

(L.S.)

Johannes Bernhardus Seyberth,
Notar. Cæsar. Publ. jurat. & in
Civitat. Francofurt. approb.
sigillo & manu propria,

Num. 2.

Wachdem wir von einigen eingeseffenen Kauffleuthen / in Edltn wohnhaft / ersucht wor-
den / ihnen ein warhaftiges Zeugnis mitzutheilen / wie lange Zeit wir unsere auß
Engelland und Holland über Edltn gegangene Güther / an Evangelisch-Lutherischer
und Reformirter Religion zugethane Kauffleuthe in Edltn haben spediren lassen ; Also
haben darum dato, in Beyseyn des darzu requirirten Herrn Seyberth / Kayserlichen geschwornen
Notarii, unsere Bücher aufgeschlagen / und befunden / daß der selig verstorbene Herr An-
dreas Geißlinger von Anfang unsrer Handlung / als de Anno 1680. bis zu seinem Absterben /
und nach ihm mit seinen Erben / und nach diesen Herr Johann Georg Cramer bis in dieses Jahr
unauffßlich eine nicht geringe Anzahl unserer Güther / ja alle (außer nur einige wenige / die
ohne unsere Ordre und Wohlgefallen an andere Speditores geadressiret worden) empfangen
und anberso spediret haben. Dessen zu wahrer Urfund haben wir diese Attestation in Ge-
genwart des hierzu requirirten Herrn Notarii eigenhändig unterschrieben und besiegelt. Ge-
schehen Franckfurt den 20. Octobr. 1714.

(L.S.)

Hendrich und Johan Bernus.

Auf die von Herren Hendrich und Johann Bernus, hiesigen renommirten Banquiers,
an mich zu Endes unterschriebenen Kayserlichen / und von Einem Hoch-Edlen und
Hoch-Weisen Magistrat der Stadt Franckfurt zu denen Wechsel- und Handlungs-
Geschäften absonderlich authorisirt- und privilegierten Notarium, geschriebene Requisition,
habe in deroselben / und von ihnen in Speditions-Handlung geführten Büchern von Anno 1680.
bis 1714. in groß Folio in braun Leder einzebunden / mit einem roth-besprenkten Schnitt /
gefunden / und klärlich erschen / daß dieselbe mit Herrn Andreas Geißlinger / nunmehr Seel.
und nach ihm mit Herrn Johann Georg Cramer bis in dieses 1714te Jahr Speditions-
Handlung gepflogen / ohne daß ihnen jemahls einige Inhibition wegen dieser Speditions-Gü-
ther geschehen seye / welches alles von Jahren zu Jahren in deroselben Büchern zu sehen ist /
gestalten sie dann diese Attestation vor mir Notario unterschrieben / und mit deroselben Pet-
schafft bekräftiget haben / dessen zufolge habe auf geschriebene Requisition, Kraft meiner eigen-
händigen Unterschrift und Notariat-Signet, diese Attestation bekräftiget. So geschehen
Franckfurt am Mayn / ut supra.

In fidem, ut supra, quod attestor

(L.S.)

Johannes Bernhardus Seyberth,
Notarius sigillo & manu
propria.

Num. 3.

Wir Schultzeiß / Bürgermeister und Rath der Neuen Stadt Hanau urkunden und
bekennen hiemit / daß unser Mit-Raths-Freund / Herr Israel Creyen / Krafft ei-
nes vorgezeigten Original-Schreibens de dato Edltn den 4ten gegenwärtigen Mo-
nats Octobris, zu erkennen gegeben / was massen Herr Johannes Camp/Kauffmann
in Edltn / ein glaubhaftes attestatum auß seinen Handels-Büchern verlangte / von welchen
Jahren an seine Herren Campens Mutter Seel. die Commissiones und Speditiones für die
gemeinschaftliche Handlung de Barry und Israel Creyen verseben / und daß er Johannes Camp
diesel-

dieselbige nach deren Todt continuiret / und dan obwohl gedachter Herr Israel deswegen seine Handels-Bücher denen dazu verordneten zweyen Deputirten unsers Mittels / Herrn Sommerhoff und Herrn Baron ad inspiciendum vorgelegt / diese auch nach vollzogener Inspection in pleno referiret / wie es sich befunden / daß Herr Johannes Camp Seel. Wittib in Cölln in Anno 1681. de Barry und Israel Crehens Commissiones und Speditiones versehen / ihr Sohn / mehrbesaarter Herr Johannes Camp / auch selbige seit Anno 1689. continuiret / mithin die Campische zu Cölln bey 33. Jahren gedachte Commissiones und Speditiones bedienet; als wird solches auf Verlangen der Warheit zu Steuer attestiret / urkundlich unsers hiebeggedruckten größern Rath's Insiegels. So geschehen Neuen-Hanau in Senatu Ordinario Montags den 22. des Monats Octobris, im Jahr 1714.

(L.S.)

Wachdem ich Ends-unterschiedener Kayserlicher Notarius requirirt worden / zu attestiren / daß in allhiefiger löblichen Reichs-Stadt nebens den Evangelisch-Lutherischen auch Reformirte und Catholische in allhiefiger Bürgerschaft recipirt seyen / und dann es in der öffentlichen Thar und Warheit sich also befindet / daß neben denen Lutherischen Bürgern auch Reformirte und Catholische in der Bürgerschaft stehen / und das Bürger-Recht gleich denen ersteren haben und genießen; Als habe solches in Krafft meiner eigenhändigen Unterschrift und begedruckten Notariat - Insiegels auf Begehren Umbs halben zu attestiren mich nicht entbrechen sollen. So geschehen Frankfurt am Mayn / den 3. Novembr. 1714. Num. 4.

In fidem,

(L.S.)

Johannes Fridericus Sprenger,
Sac. Cæsar. Majest. author.
publ. jurat. atque immatri-
culatus Notarius mppriâ.

Wir Bürgermeyster und Rath der Stadt Hamburg thun kund und bezeugen hiemit vor jedermännlichen / was gestalt Uns der Ehrbare Heinrich Maack / hiesiger Bürger und Handelsmann / geziemend ersuchet / Wir gerubeten ihm ein Attestatum dahin zu ertheilen / daß / so viel das Commercium betrifft / hieselbst kein Ansehen der Religion gemachet / sondern ein jeder von denen im Heil. Römischen Reiche geduldeten dreyen Religionen / wan er sich vorhero entweder dieser Stadt mit Eyd und Pflicht verwandt gemachet / oder zum Niederländischen Contract bekennet / und gebührlich verpflichtet / zur See und Land seine Nahrung besser gestalt zu suchen / Commissionen zu bedienen / mithin Schiffe aufzurüsten / und seine Handlung auf alle zugelassene Weise fortzusetzen / unbenommen seye ; Num. 5

Wann Uns dann solches zur Gnüge bekandt / und auffer allem Zweifel ist :

Als haben demselben damit an die Hand zu gehen / nicht entseyn können / einfolglich dieses unter Unserm gewöhnlichen Stadt-Siegel / und Unseres Secretarii Unterschrift / wohlwüßlich auffertigen lassen. Actum den 30. Novembris, Anno Tausend Sieben Hundert Vierzeihen.

Ex speciali Commissione Spectabilis
Senatus Civitatis Hamburgensis,

(L.S.)

Johannes Joachimus Koch, Dr.
ejusdemque Reipubl. Secreta-
rius subscripsi.

Num. 3.

Sinnach in Raths-Stadt nun eine Zeithero zum öfttern referirt worden / was gefalt die vor hundert und mehr Jahren herbracht und annoch vor einigen Jahren observirte Liefer-Waag vor und nach durch Versaumnis deren Bedienten in Abgang gerathen / und dardurch nicht allein alle die darauf fundirte Ordnungen überschritten / sondern auch in der Kaufmanschaft selbst eine Confusion über die andere eingeführet / und das Erarium publicum merklich vernachtheiligt worden ;

Als hat ein Ehrfamer Hoch-Weiser Rath / nach der nunmehr resolvirter Eingangs-Waag / zu unumgänglicher Retablirung der ehedessen im Gang gewesener Liefer-Waag resolvirt und beschloffen / wie folgt:

Erstlich : Daß alle diejenige Edicta und Verordnungen / so der Liefer-Waagen halber außgegangen / als viel diesem Edicto nicht zuwider seynd / hiemit renovirt / und die Liefer-Waag wiederum in behörigen Stand und Gebrauch gestellt seyn und bleiben solle.

Zweitens : Sollte denenjenigen / welche auf der Gudestags Rhent - Cammer zu dem kleinen Gewicht / Maas und Eblen absonderlich qualificirt seynd / die kleine Waag alleinig erlaubt seyn.

Drittens : Die bürgerlich qualifizierte Grossiers betreffend / welche zu dem kleinen Gewicht nicht berechtiget / sollen keine Lieferung anderster thun / als auf der Liefer-Waag unter Straff / daß bey der Abrechnung der Abgang und Mangel mit dreyfachen ganzen Waag-Geld angeschlagen werden solle. Es werden aber hierunter

Viertens : Diejenige Waaren aufgenommen / welche ehedessen denen bürgerlich qualificirten mit einem Viertel Centner zu verkauffen erlaubt gewesen / als nemlich Italienische roth-gefärbte Seiden / feine Specereyen / benennlich Blumen / Nügelgen / Muscaten / Caneel und Saffran / wie auch feine Farb-Stoffen / und ferners diejenige Waaren / so der Kaufmann in seiner selbst eigener Fabrique consumiren thut / von welchen vorgemeldten Waaren das gewöhnliche ganze Waag-Geld allein bezahlt werden solle.

Fünftens : Sollen die nicht bürgerlich qualifizierte ihre Waaren durch sich oder die ibrige an keine Fremden / sondern an hiesige qualifizierte Bürger / mit ganzen Ballen oder Fässern / unverpackt und unverspliffen / alter Ordnung gemäß / verkauffen / und alsobald durch den Liefer-Waagen-Meister abwiegen / und zu Buch setzen lassen / unter Straff der würcklicher Confiscation der Waaren oder deren gerechten Wehrts.

Sechstens : Damit hierunter keine schädliche Versaumnis oder Vergessenheit zum Prejudiz des gemeinen Erarii begangen werden möge / sollen die Comptoir-Schreiber / Waagen-Meistere / und übrige Bedienten / absonderliche genaue Achtung geben / daß / vermög alter Ordnung Gaß mit Gaß nicht handle / und alle Jahr mit allen hiebey interessirten Kaufleuten die Rechnung schliessen / den Empfang mit der Außgab parificiren / und den annoch angehenden Vorrath selbst / in Beseyn eines oder anderen Herren Commissarii des Kauf-Hauses Bürgenisch in Augenschein nehmen / und auf die folgende Rechnung getreulich / ihrer Eyd- und Pflichten gemäß / ansetzen / und hierunter / wie auch in allen obigen Punkten keine Dissimulation oder Connivenz begehen / unter Straff würcklicher Cassation und anderen arbiträren schwären Bussen / gestalten auch zeitliche Herren Präsidenten und Commissarii zu denen Kauf-Häusern hierauf eine ganz genaue und unparteyische Obacht und Examination zu halten / und daran zu seyn / damit alle vorhin gemachte Ordnungen der Litter nach observirt werden mögen / hiemit ersucht und erinnert werden. Ita conclusam in Senatu den 6. Febr. 1711.

Num. 4.

Nachdem einige nicht bürgerlich qualifizierte Einzelseffene und Schutz-Verwandten sich in ihren unterm 6. Julii und 5. Decembris necht vorigen Jahrs übergebenen unterthänigen Vorstellungen über das am 6. Febr. 1711. publicirte Edictum um diewillen beschwehret / daß dabey S. 510 denen nicht bürgerlich Qualificirten ihre Waaren auf sichere Weise und Manier / und zwar an hiesige Bürger allein unzertheilt / unverpackt und unverspliffen / zu verkauffen verordnet / da sie von Alters hero immerhin in widriger Possession vel quasi gewesen zu seyn vorgeben / und dann bey Nachsehung aller desfalls von Alters gemachter und vielfältig verneuerter Verordnungen / absonderlich der am 16. Septembr. Jahrs 1616. sich von selbst ergibt / daß sie wegen Abgang benöthtiger und von Alters erforderter Qualifikation , anders nicht als für unqualifizierte und Beysassen geachtet / folgiam ihre Handlung als Grossier zu treiben / allein befugt ; Als wird es dabey auch allerdings / je-

doch mit der in vorgemeldter Ordnung vom Jahr 1616. §. Finali der Grossier halber gemachte Erklärung / und sonsten ohne Abbruch / was der Stapel-Waaren halber / wie auch des Wein-Handels bekenntlich verordnet / mit dem Anhang gelassen / daß / zufolge der am 16. Maji 1603. und 1623. den 16. Junii und dabevor vielfältig ergangenen Verordnungen die verkaufte Waaren auf die Liefer-Waag bey denen in vorgemeldten Registraturen enthaltenen Straffen zu liefern / noch mit anderen als qualificirten Bürgern zu handeln / befugt / und respectiv gehalten seyn sollen.

Und da zu nicht wenigem Abbruch des gemeinen Stadt-Wesens / und völligen Umsturz des regulirten gemeinen Handels hiesiger Stadt / gegen **Eines Hoch-Weisen Raths** jährlichen publicirte Morgensprach / und verschiedentlich aufgelaßene hoch verpönte Edicten / und sonsten gegen alle Policey- und Qualifications-Ordnung / sich eine Zeit hero verschiedene / so wohl Catholische als Uncatholische / dahier / ohne Vorwissen vorgemeldten Raths / niedergeschlagen / ihr Gewerh / Handlung und Commercium / gleich denen verpönten Bürgern und qualificirten Handels-Leuthen / auf Cammern sitzend / treiben / allerhand Commissionen qualificirten sich neuerlich / zu merklichem Nachtheil der bürgerlich qualificirten / unternehmen; Als wird mit Inhabung der im Jahr 1638. den 13. Augusti und dabevor vielfältig ergangener und öffentlich angeschlagener verpönter Edicten allen denjenigen / so Catholischen als anderwärts Religions-Verwandten / so dahier sich aufzuhalten / und einig Gewerh zu treiben gemeint / alles Ernstes aufgeben und anbefohlen / innerhalb Monats-Frist / von dato dieses anzurechnen / und zwar / als viel die Catholische nicht bürgerlich beendete anlangt / der Gebühr nach sich bürgerlich zu beyden und zu qualificiren; denen Religions-Verwandten aber / so sich dahier häufiglich ni. bergelassen / oder auf Kammern wohnen / ohne Unterscheid sich bey denen Herren Präsidenten und Commissariis der Kauff-Häuser anzugeben / ihres Vorhabens / wie und welcher Gestalten sich dahier ernähren / und was für Handthierung treiben wollen / zu expliciren / und demnecht von ermeldester Commission wegen zu vernehmen / wie sich bey ihrer Behwohnung und Handlung aufzuführen und zu verhalten / und über die ihnen delfalls vorhaltende Besassen-Ordnung / der in allem getreulich nachzukommen / mit Hand-Geludd zu sichern / und dieser Gestalten zur Handlung und respectiv Behwohnung zugelassen werden / daß diejenige / so sich innerhalb vorgemeldter Monats-Frist bey denen Herren Präsidenten und Commissariis nicht angeben würden / davon ausgeschlossen seyn sollen. Ita conclusum in Senatu den 21. Decembris, 1713.

P. W. Tils, Dr. Secret.

Num. 5.

Alt erneuerte Besassen-Ordnung des Heil. Römischen Reichs Freyer Stadt Cölln am Rhein.

Nachdem bey dem unterm 21. Decembris jüngst abgelaßenen Jahrs unter anderen zeitlichen Herren Präsidenten und Commissariis der Kauff-Häuser aufgeben / niemand zu hiesiger Stadt Behwohnung zugelassen / er habe dann zuvor vor ihnen geschickert / der vorgehaltener Besassen-Ordnung nachzukommen; Als hat **Ein Ehr-samer Hoch-Weiser Rath** solche auß denen vor und nach heilsamlich erlassenen / auch verpönten Edictis verassen lassen.

Und zwar daß Erstlichen diejenige / so als Besassen sich dahier zu ernähren / oder zu wohnen / wohlgemeldten Herren Präsidenten und Commissariis mit einem leiblichen Eyd sichern sollen / **Einem Ehr-samen Hoch-Weisen Rath** / Zeit ihrer Behwohnung / treu und hold zu seyn / gleich hiesigen Bürgern vor denen Stadt Cöllnischen Gerichten bey vorfallenden Streit-Sachen Recht zu geben und zu nehmen / niemand aber von den Stadt Cöllnischen Bürgern und Eingewessenen an aufwendige Gerichten / als denen bey hiesiger Stadt Gerichts Reformation, und sonsten bey denen gemeinen Rechten erlaubten Fällen zu evociren und zu ziehen.

Zum Andern / daß sich zuvor bey mebrgemeldten Herren Commissariis zu expliciren / wie und welcher Gestalten und mit was Handlung sich zu ernähren gemeint / und daß letzteren Falls / wann nemlich dahier Kammerschaft und Handlung zu treiben gemeint / sie solches nicht auf Kammern zu thun / sondern wenigstens innerhalb eines halben Jahrs Zeit eine Haushaltung ausstellen / und folglich sich keiner bürgerlicher Lasten zu entziehen.

Drittens. Daß sich bey ihrer Handlung eines aufrichtigen und redlichen Handels befließen / der jährlich öffentlich publicirter Morgensprach / und anderen vielfältig erlassenen hochverpöntten Edictis, absonderlich dem vom 21. December jüngst verfloßnen Jahrs allerdings bequemen sollen.

Viertens. Daß / als viel die Vent-Güter und Stapel-Waaren / wie auch Wein-Handlung belangt / in allem der Fisch-Kauff-Haus-Ordnung / Wein-Rollen / und andern dergleichen ergangenen Rath-Schlüssen und Edictis, getreulich nachkommen / und nichts dargegen unter denen dabey benennnten Straffen / bey Verlehrung des Befassen-Rechts / vornehmen sollen.

Fünftens. Daß bey anderen Handlungen sich anders nicht / als Grossier aufführen / kein Ehl / Maß noch Gewicht brauchen / sondern was von leinen und wülenen Waaren dahin bringen / anders nicht als mit Stücken / zufoß der Tuch-Hallen- und Leinen-Kauff-Haus-Ordnung verkauffen / andere truckene Waaren aber / als Zucker / Specereien / Farb-Stoffen und Drougues in behörlicher Fustagie auf die Liefer-Waag / unverpackt und unverstiffen / bringen sollen; jedoch mit dem Unterscheid / daß die grobste Sorten anders nicht / als mit ganzen und halben Fässern / die feinere von hier unbekandter Fustagie aber in Kisten und Colli von 25. lb. wenigstens / rauhe Seyden aber mit ganzen / halben / oder wenigstens Quart-Bälgen verkauffen mögen.

Sechstens. Als viel aber die gefarbte Seyden belangt / wie vor Alters mit ganzen und halben Karten / die Ultramarine, Molches, Ambre, und dergleichen feinere Waaren mit ganzen Oncen verkauffen / und was diese Waaren angehet / von der Obligation die verkauffte Waaren auf die Liefer-Waag zu bringen / dispensirt seyn sollen.

Siebendes. Daß sich aller Commissionen und Speditionen frembder Waaren enthalten sollen.

Daß zeitliche Herren Präsidenten und Commissarii des Kauff-Haus Bürgenich versorgen sollen / daß niemand / der sich nicht verindög legteren Edicti zur Befassenschaft / als vorgemeldet / qualificirt / und sich innerhalb Monats-Fritt bey ihnen angeben / einig Krabnen- oder anderes Kauff-Haus-Zeichen gefolgt werde / diß auch / und daß daran seynsollen / damit dieser Ordnung in allem fleißig nachgelebt werde / und dargegen vor sich / heimlich oder öffentlich / den geringsten Vorschub nicht geben noch gestatten sollen / denen Kauff-Haus- und Krabnen-Bedienten unter Straff der Cassation ernstlich einzubinden / mithin über die jenige / so sich zur Befassenschaft / als vorgemeldet / qualificiren / ein ordentliches Buch zur Nachricht halten / wie auch die von Alters im Brauch gewesene Zettulen und deren Unterschrift über die fremde oder eigenhümliche Güter wieder einzuführen / oder sich dergleichen nach Gutbefinden der Fisch-Kauff-Haus-Ordnung zu bequemen / welches alles dann in Druck zu verassen und zu jedermans Nachricht zu communiciren befohlen.

Ita conclusum in Senatu den 8. Januarii 1714.

P. W. Tils, Dr. Secret.

Num. 6.

Mercurii den 21. Martii 1714.

Auf abgelesene nochmalige gehorsamste und rechtliche Vorstellung und höchstbenötigte Bitte an Seiten der Evangelischen Religions-Verwandten und auf erstattete Relation, was gestalten die Herren Commissarii gestern in Syndicatu erschienen / und die Motiva von keiner Erheblichkeit befunden / wird es Einwendens ungehindert bey dem publicirten Edicto und darauf gerichteten Befassen-Ordnungen belassen / dieser Gestalt dan noch / daß ihnen die frembde zur Spedition zugesichete Waaren vermittle eines qualificierten Factoris biß zu fernerer Verordnung zu verschicken erlaubt seyn solle.

P. W. Tils, Dr. Secret.

Num

Luna den 23. Aprilis 1714.

Auf insinuirte Schedulam Appellationis, Oblationis, Reservationis & Requisitionis, sambt Verlagen Litt. A. & B. per Notarium Portz, unterm Nahmen deren dahier eingeseffener Evangelischer Religions-Verwandten / wird der Appellation um definylen nicht deferirt / daß ab Ordinationibus, publicum Regimen & Oeconomiam Civitatis concernentibus, keine Appellation statthafft / ohne dem auch de mandato Francisci Nicolai (Groß / so wenig consistit) als dessen Person auch bekandt ist / welches ihme Notario insinuanti per Secretarium Tils zur Antwort zu bedeuten / mithin Copiam Mandati in continenti zu gehn / und über die Person des ermeldten Groß sich bey ihme zu erkundigen / Commission aufzutragen / demnach dann in puncto der bey Löbl. Schickung aut befundenen Abfragung der Evangelischen / welche sich zu der Appellation bekennen / ferner Verordnung erfolgen solle.

In Nahmen der Allerheiligst. und Unzertheilter Dreyfaltigkeit / Amen. Kund und zu wissen seye hiemit jedermännlichen / daß im Jahr ein tausend / siebenhundert und vierzeben / auf Montag / den acht und zwanzigsten Monats Maji, als ich unterschriebener offen - und am Hochpreiflichen Kayserlichen Cammer - Bericht zu Reglar immatriculirter Notarius, zuzugleich gleichwörtlich inserirender Subrequisition, die auch gegenwärtigen Instrumento inserirende wiederholte höchst - abgenöthigte Schedulam cum inscripto Actu Appellationis Bürgermeistern und Rath dieser Stadt EdlIn in Person des auß der Rathes - Stuben zu mir geforderten Herrn Secretarii Doctoren Tils, per dimissionem Copia concordantis, der Gebühr insinuiren / Acta cum rationibus decidendi requiriren / mithin die Herren Appellantes, oder derenelben Bevollmächtigten ad praestationem quorumcunque solemnium offeriren / und darzu zu admittiren inffändigt bitten wollen / hat jetztwohl-benannter Herr Secretarius dieses alles von mir Notario zu acceptiren verweigert / er habe dann zuvorverst dem gewöhnlicher massen versammelten Rath solches vorgetragen / und darüber Verhaltungs - Befehl erhalten. Nachdem nun vorgemeldeter Herr Secretarius Doctor Tils in die Rathes - Stuben eingetreten / und inner einer halben Stunden Frist zum drittenmahl hinauskommen / und mich Notarium ferners heissen warten / ist endlich die Thür / wobedurch die also genannte Propheten - Cammer vom übrigen Rath - Haus / allwo gleich benennende subrequirte Zeugen in Gesicht meiner stunden / abgeschlossen wird / durch die Schildwacht auf Befehl des Stadt - Dürwarteren Königshofen ohnacker um die eilffte Vormittags - Stunde zuerhan / und der Schild - Wachen zugleich aufgeben worden / niemand hinein noch hinauß zu lassen; Als ich Notarius nun von denen Zeugen mich abgeschlossen befunden / habe ich benannten Herren Königshofen gefraget / was dieses bedeuten sollte? Hat er mir schlechthin zur Antwort geben / daß es ihme befohlen wäre / dieses also verrichten zu lassen. Etwa eine Viertel - Stund nach zwölf Uhren ist wohlgemeldter Herr Secretarius Doctor Tils, in Begleitung etwa drey oder vier Rathes - Herren / auß der Rathes - Stuben zu mir getreten / und in Antwort hinterbracht / ich Notarius sollte denen Religions - Verwandten bedeuten / daß Magistratus ihnen keine Appellation gestatten / vielweniger derselben Insinuation von mir Notario annehmen könnte / und Magistratus hätte es in Ungnad dergestalten empfunden / daß / wann sie Appellanten sich dergleichen appellirens ferner zu unternehmen erkühnen würden / gemüssiget wäre / ihnen das Geleit aufzukündigen; nichtweniger wäre dieser Actus von Bürgermeister und Rath wider mich Notarium auch dergestalt in Ungnaden aufgenommen / daß / ob zwar sie schärffer verfahren könnten / jedannoch nur befehlen thäten / daß mich ins künstig dergleichen Insinuationen müßigen sollte / und die in Scheda appellationis angezogene Nahmen wohl annotirt und ihme zubracht werden sollten. Nachdem ich nun nachmahls gemeldte Schedulam Herrn Secretario Tils zureichen wollen / ist die Annahm wiederum abgeschlagen / und da durch den Dürwarteren Burman solche Nahmen geschrieben werden wollen / und befunden / daß deren Herren Appellanten keine darin mit Nahmen unterschrieben / ist befohlen worden / übrige aufzuzeichnen / welchemnach ich auf dargegebenes Papier geschrieben / daß per Notarium Cameralem Joannem Henricum Portz 1714. 30. Aprilis die Appell aufgenommen / und von mir deren Insinuation auf Requisition gemeldten Herrn Notarii Portz und deren Appellanten Mandatarii Groß mündliches requiriren vorgenommen seye / welches Notamen ich auch dem angestandenen Rathes - Verwandten und Mit-

Secretario Herrn Hesselman gehandreichet / von diesem in die Raths-Stud getragen / Her-
auch aber ferner nichts geschehen/ als daß nach abgegangnem Rath dimitiret worden seye.
Also geschehen in dieser Stadt Edlten/ im Jahr/ Indiction, Kayserlicher Regierung / Mo-
noth und Tag/ wie oben / in Beyseyn und respectivè abgeschlossenen / Herrn Hermannen
Coenen / so dann Georgii Philippî Hardeysen / als hierzu erbettener beider glaubhafter
Gezeugen.

L.S.

Pro Extractu Protocolli mei & in fidem
rei sic gesta

Joan Joseph Bergrath, Apostolicus
& Camerae Imperialis Notarius
manu signetoque propriis, Hac
18. Maji 1716.

Ad requisitionem partis omittitur
schedula Appellationis & cetera
intus adducta,

Num. 9.

Witen sich zu folg Eines Ehrsamem Hoch-Weisem Raths Verordnungen bey de-
nen Herren Präsidenten und Commissariis des Rauff-Hauses Bürgerlich angeben /
und um Erlaubnus zur Beywohnung so wohl / als eigenem Handels/Ordnungs-
mäßig zu treiben geziemend angestanden; als wird ihm auf sein Begehren eins und
anders erlaubt. Und damit er solches beym Hauptmann so wohl als bey den Krabnen und Rauff-
Hänseren / und wo es nöthig / bescheinigen könne / ist ihme dieses Certificat vor so lang / als
er obgeachter Magistratus Verordnung getreulich nachkommen wird / und länger nicht / mit-
getheilet worden. Geben Edltn / den 2c.

Num. 10.

Ich zu Ends unterschriebener bekenne hiemit bey meinem würcklich geleiffetem Bürgerli-
chem Eyd/ daß die hierunter specificirte Waaren / welche ich Vorhabens bin zu spedir-
ren / in die Stadt einzuführen / oder würcklich über Bordt absetzen zu lassen/ mir von
meinem aufwendigen Correspondenten zugesandt worden / und keinem hiesigen Bey-
fassen / oder allhier domicilirten Religions-Berwandten zugehörig / oder daran Part habe / ich
auch mit demselben darüber keine Unterredung gepflogen / Gespräch gehalten / oder Com-
pagnie contractirt / sondern daß ich völlig ohne derselben Vorwissen mit den aufwendigen
Proprietarien darüber à drittura correspondire / mit denselben Rechnung balte / und zu folg
deren Willen spedire / die Fracht-Brieffe auffertige / oder deren Verkauf befördere.

Zu Urkund der Warheit habe gegenwärtiges mit eigener Hand unterschrieben und be-
kräftiget. Edltn den 14. Junii 1714. herauskommen.

DECRETUM CAMERALE

In Sachen der Augspurgischen Confessions - Verwandten
Eingefessenen zu Eöln/

Contra

Herren Bürgermeister und Rath daselbst.

Mögen Supplicantens Principalen ihre Nothdurfft / ob sie wollen / bey für-
währender Reichs - Versammlung vor - und anbringen. In Consilio, den
22. Februar. 1716.

Num. 12.

Extract auß der Bürger - Ordnung.

Dennach auch etlich frembde Persohnen und junge Gesellen allhie auß Kammern sitzen /
und auß einem Jahr ins andere bürgerliche Nahrung treiben / und ganz keine Lasten
tragen / solches aber dem Verbund und alten Herkommen zugegen ; als soll einem
jeden dergleichen unverehdeten Persohnen / auß Straff fünfzig Goldgülden / anzu-
nehmen und zu beherbergen verbotten / den Hauptleuthen auch bey gleicher Straff / ver-
mög der Bacht - Ordnung / darauff in ihren Quartieren fleißige Achtung zu haben /
befohlen seyn ; welche aber für sich oder andere ins Gros zu handeln gemeint / sollen sich vorher bey
wohlgemeldtem Rath angeben / und dessen Bewilligung außbringen.

Als auch bey vielgemeldter Ordnung keine deutliche Erklärung beschoben / welche unter
die Grossiers zu rechnen / und wie weit sie in offenen Laden mit Eblen / Maas und Gewicht
zu verkauffen berechtiget seyn sollen ; damit dan deßwegen hinfürter aller Zweifel benommen /
hat wohlgemeldter Rath diesen Artical folgender Gestalt erläutert / daß keiner von unqualifi-
cirten Grossieren / derselbe sey gleich allhier geböhren oder außwendig angenommen / mit offe-
nen Thüren oder Fenstern / vielweniger außgestiefften Laden / handeln / sondern allein in ab-
gesonderten Bewölben / Paß - Häusern oder Gemächern / folgender Gestalt verkauffen solle
und möge / nemlich die Gewürz - und Specerey - Händler mit gangen / halben oder viertel Cent-
nern / und nicht darunter / die Seyden - Bereiter mit Carten von einem / zwey oder halben
Pfund / die Wollen - und Seyden - Händler mit halben Stücken / und dan festlich die Eisen-
Krämer mit einem Dosein Stuben - Ofen / oder einem viertel Centner Nägel / alles außs
wenigst und geringst / auch bey Straff in vorigem Edict und Ordnungen begriffen / 2c. Dar-
nach sich ein jeder wisse zu verhalten. Urkund wohlgemeldtes eines Ehrsamten Raths hierunten
aufgedruckten Secret - Siegels. Gegeben am 16. Septembris Anno 1616.

Num. 13.

Extractus so rubricirter in Druck außgelassener 2c. Eines Ehrsa-
men Raths des Heil. Reichs Freyer Stadt erneuert - und
verbesserter

Wein - Rolle.

Ordnung / wie es mit dem Wein - Handel zwischen Bürgern / Eingefessenen und Frembden / deren Factoren und Unterkaußern am Krahen
oder in der Stadt gehalten werden soll.

Item jeden 2c.

Clausula concernens:

Ordnung / wie es mit Auf- Durch- und Einführung der Wein /
auch truckener Waar auff dem Rhein und am Krahnem
zu halten.

1.

Anfänglich soll kein Bürger oder Eingeseffener seine Weine ungelöst und unangegeben in
Drauparten / Laurdannen / Todtschlagern oder anderer Schiffung langft die Stadt füh-
ren / sondern bey seinem Eyd vorher / wie viel der Wein seynd / erklären / und
darnach die gewöhnliche Accis bezahlen. Welcher dagegen handelt / soll von jedem
Fuder 25. Goldgulden zur Straff verfallen seyn / und solches von dem Krahnem-Meister
und Dienern mit allem Fleiß und bey ihrem Eyd erkündigt / auff die Bücher bracht und ange-
ben werden;

2.

Zum andern: Sollen keinem Bürger oder Eingeseffenen einige Wein / über Bord gesetzt/
oder zur Stadt durch auff einige Wagen oder Karren geschoben oder gekrabnet werden / es
seyen dan dieselbe zuvor gerödet / davon die aufffahrende Accis, wie nachst gesetzt / bezahlt / und
ein Zeichen / als übergesetzte oder durchgeführte Wein / den Krahnem-Meistern oder Schreibern
zurück geliefert;

3.

Zum Dritten: Sollen alle Rheinische / Hispanische / Französische und andere Wein /
wie auch Eßig und Brandenwein / welche von Bürgern und Eingeseffenen / Geist- und
Weltlichen in die Stadt geführt / und gekellert werden / vor allen Dingen / ehe sie einig Schrob-
der oder Fuhrmann aufgeben / von denselben empfangen / oder in die Stadt zu führen / zugelaf-
fen werden / auff dem Werff und Land durch einen an den Rhein verordneten und beeydeten
Röder / nach der Edlinschen Rhoden und Eichen bis zu einem Viertel / ohne einigen Nachsch / rich-
tig und treulich gekochen / vor dem Boden mit langen Strichen gezeichnet / den Krahnem-Mei-
stern anbracht und davon zu Buch gesetzt werden;

4.

Im Fall aber zum Fünften ein Bürger oder Eingeseffener auß seinem Keller einige Wein
zur Stadt hinauf schickt / derselb soll für allen Dingen das Faß durch einen beeydeten Röder
gefracks nach der Edlinschen Eiche ohne einige Uebermaß roden / für dem Boden zeichnen / und
mit grünen War versiegeln / auch das Röder-Zeichen mit Tag und Datum an seiner Pforten
erst durch eine sonderbare Persohn / wan die Karren oder Wagen würcklich aufgeben / mit sei-
nem Merk oder Pirschier bezeichnen / und folgendes dem Pforten-Schreiber / wan die Wein
augenscheinlich durchgehen / zustellen lassen / und anderer Gestalt nicht angenommen noch abge-
schrieben werden;

5.

Was dann zum Sechsten die Fremdden und deren Factoren betrifft / wofern sie ihre Wein
ungeschenkt und unverkauft über Bord setzen / oder gefracks durch die Stadt zu den Feld-
Pforten aufschicken / sollen für den Rhein-Meistern mit leiblichen Eyden erhalten / und davon
zu Rhein dem Krahnem-Meister / und zu Feld dem Pforten-Schreiber ein Urkund bringen /
daß solcher Wein keinen Fremdden geschenkt / daß sie auch mit Fremdden des Kauffs halben
kein Vor-Gespräch / Handlung / oder Unterredung / durch sich / oder jemand anders gehabt / sondern
dieselbe frey / loß / ledig / unversprochen und unverkauft / auß- oder durchzufahren gemeint / und
darauff ohn weiter Zeichen hinweg- oder durchzufahren gestattet werden; welche aber auff den
Kauff geschenkt / sollen bey dem Zeichen-Schreiber am Rath-Haus vorher die Accis bezahlen/
und davon ein Zeichen zurück liefern.

EXTRACT

Auß der Waagen-Ordnung de Anno 1603.

S wollen wir in diesem Fall angeregte unsere vorige Edicta hiemit erneuert / unsern Bürgern / Einwohnern und männlichen nachmalen unter Pöen von fünf und zwanzig Goldgülden ohnmachlässig zu bezahlen verbotten haben / in ihren Häusern und auß ihren Waagen höher nicht dan ein viertel Centner zu lieberen / zu empfangen und zu wiegen.

EXTRACT

Auß der Wein-Kollen de Anno 1612.

§. 1. 2. 3. 5. 6.

Einem jeden sowohl Bürgern und Eingeseffenen als Frembden / stehet frey / seine Wein allhier am Krahen drey nacheinander folgende Marc-Tage (aufgeschneiden den Sonn- und ins gemein gebottene Fener-Tage / wie dieselbe hierunter zu besserer Nachrichtung specificirt / auß Straff fünf Goldgülden) aufzuschlagen und zu schencken / oder zur Stadt einzuführen / und daselbst zu verkaufen / jedoch mit diesem Unterscheid / daß / welche allhie geböhren / oder die Bürgerschaft erkaufft / und in der Wein-Schulen eingeschrieben seyn / von Frembden / Auß- und Einwendigen / sowohl am Rhein / als in der Stadt / Wein kauffen / auch ihre eigene Wein / mit oder ohne Unterkauffer auß ihren selbst eigenen Rahmen einführen / verschicken / oder verkaufen mögen.

1. Hingegen aber / weil von undenklichen Jahren Gaß mit Gaß nicht handeln mögen / seynd alle die jenige / so allhier nicht geböhren / noch ihre Bürgerschaft / vor- und nachgesetzter massen erkaufft / ob sie gleich auß einer Gasselen veredyt / kurz oder lang allhie geseffen / wie auch die jenige / so zwar ihre Bürgerschaft gekaufft / dennoch keine beständige Wohnung / noch den Rauch dahie aufgeben haben / und alle Frembde und außwendige oder deren Factoren schuldig / ihre Weine / so sie am Rhein schencken / oder zur Stadt einführen / und daselbst verkaufen oder niederlegen wollen / vor allen Dingen / ehe sie geschenckt oder eingeführt werden / einem beedyten Unter-Kauffer in seine Tafel und Zeichen zu geben / und durch denselben allein an geböhrene oder gegoldene Bürger zu verkaufen / oder auß wenigst den Unter-Kauffer bey dem Schluß des Kauffs zu ersfordern / damit derselb alle acht Tage auf die Freytags-Renth-Cammer ein Verzeichnis liefferen möge / wie viel und an wen er die Wein verkauft habe.

2. Dergleichen sollen die Frembde oder deren Factoren ihre Wein allein von Bürgern / welche allhie geböhren / oder die Bürgerschaft erworben / und den Rauch dahie aufgeben haben / einkauffen / auß Straff 50. Goldgülden von jedem Fuder Weins / so offit in einem oder andern Punkten hiergegen beschicht.

3. Damit auch diese Ordnung desto streuffer unterhalten werde / soll keiner zum Unter-Kauffer gelassen werden / er seye dan ein geböhrener oder gegoldener und in der Wein-Schulen eingeschriebener Bürger / und hab daselbst nicht allein mit Erb-Gütern oder Bürgen anugsame Caution so hoch als 2000. Thaler Eölnisch geleistet / sondern auch zu Anfang seines Diensts / und also

fortan

Fortan alle halbe Jahr / wan die neue Rhein-Meistere angehen / auff diese Ordnung geschworen / und die Caution erneuert.

EXTRACT

Vergleichen soll keiner sich einiger Factoren mit Weinen unterwinden / er seye denn / wie vorgemeldet / in der Wein-Schulen / als ein gebohrner oder gegoldener Bürger eingeschrieben / wie dan auch die Unterkäufer bey Zeit währenden Dienst mit einigen Weinen durch und vor sich selbst / oder durch und mit anderen in Gemeinschaft nicht handeln / noch daran Vortheil / Gewinn / Part / oder Theil haben / oder so. Goldgulden vom jeglichen Fuder zur Straff erlegen solle.

Num. 16.

EXTRACT

Der Fisch-Kauff-Haus-Ordnung.

In fine de Anno 1697.

Wirden alle Commissiones und Spedirungen deren Vent-Gütern allen nicht bürgerlich oder zu der Fisch-Kauff-Haus-Ordnung nicht qualificirten verotten / auch auff dem Fall / daß selbige besagte Vent-Güter mit ganz und halben Lasten kaufen sollen / ihnen aufgeben / sich jederzeit bey Abholung des Zeichens vor denen beyden Haupt-Meistern eydlich zu declariren / daß solches vor ihr Eigenthum und nicht in Commission geschehen seye.

Ist auff deren Oberländischen Factoren / als viel den Wein und andere das Fisch-Kauff-Haus nicht angehende Sachen betrifft / dahin erläutert worden / daß / weisen sie Oberländische Factoren keine Wein-Factoren abgeben / ihnen auch künftig / wie vorhin / unverbotten sein solle / mit dem Wein sowohl als anderen obbesagten das Fisch-Kauff-Haus nicht concernirenden Waaren anderen Bürgern gleich zu handeln.

Schließlich / was hierinnen nicht verändert / solle denen vor und nach erlassenen Edicten zufolge / ad litteram der Ordnung gehalten werden.

Folgt die in S. 3. angezogene Specification, die Provision betreffend.

	Alb.		Alb.
Einen Last Haring vor	Rthlr. 2. -	Hundert Stück Holländischer	
1. Last Laderdahn vor	Rthlr. 2. -	Käse	Rthlr. 2. -
1. Ball Stockfisch	Rthlr. 39.	100. Stück Cantart	Rthlr. 3. -
1. Ganzen Ballen Schollen / ein halb und ein Viertel nach advenant	Rthlr. 1. -	1. Last Tarren ad 12. Tonnen	Rthlr. 2. -
6. vierten Theil oder 1. Last Ebran	Rthlr. 2. -	1. Tonn Bücking	Rthlr. 20.
1. Last Ollig ad 12. Almen	Rthlr. 2. -	1. Tonn Austeren	Rthlr. 20.
1. Last Berger. Ebran ad 12. Fäßger	Rthlr. 2.	1. Viertel Salz	Rthlr. 2. -

Ulbrige dem Kauff-Haus anflebende Güter sollen nach advenant gerechnet werden.

Ita conclusum in Senatu den 6. Septembris 1697.

Die Namen der Allerheiligsten und Unzertheilter Dreyfaltigkeit / Amen. Kund und zu wissen seye hiemit jedermänniglich / daß im Jahr nach der heilsamer Geburt unsers einzigen Erlösers und Seligmachers Jesu Christi Eintausend siebenhundert und vierzeihen / in der siebenden Römer Zinß-Zahl / zu Latein Indictio genant / bey Herrsch- und Regierung des Allerdurchleuchtigst. Großmächtigst. und Unüberwindlichst. Fürsten und Herrn / Herrn CAROLI dieses Namens des Sechsten / Erwöhltsten Römischen Kayser / zu allen Zeiten Mehrern des Reichs / in Germanien / Hispanien / zu Hungarn / Böhemb / Dalmatien / Croatien und Slavonien Königs / Erz-Hersog zu Oesterreich / Herzogen zu Burgund / Steyr / Cärnten / Crain und Württemberg / in Obern- und Niedern-Schlesien / Marggrafen des Heil. Römischen Reichs / zu Burgau in Mähren / Obern- und Niedern-Lauknis / Befürsteten Grafen zu Habsburg / Tyrol / Krburg und Görz / Landgrafen im Elßaß / Herrn auf der Windischmarck / zu Portenau und zu Salins / unsers Allergnädigsten Fürsten und Herrn / Jhro Kayserl. Majestät Reichs des Römischen in vierdten / des Hispanischen im zwölfften / des Hungarisch- und Böhembischen auch im vierdten Jahren / auf Mittwoch / den ein und zwanzigsten Monats Novembris, mit unterschriebenen Notario von dener darzu absonderlich aufgesetzenen in dahiesiger Stadt wohnenden Evangelischen Religions-Verwandten vorgetragen seye / was massen ihnen in dero mit dahiesigen Herren-Bürgermeister und Rath habender Streit-Sachen glaubhaftes Zeugnis nöthig seyn wolle / daß nicht allein von ihren Vor-Eltern allerhand Speditiones, sondern auch der Verkauf in Kleinigkeit beschehen seye / und mir von wohlgemeldten Herren neun Bücher / alle in Folio und weiß Pergament eingebunden / producirt / mich requirirende / solche zu durchlesen / und dem Befinden nach zu attestiren / welchem billig-mäßigen Ersuchen ich dann Krafft tragenden offbaren Amtes nicht abschlagen sollen noch können. Attestire demnach hiermit / daß ich darobengemeldte allsolche Bücher eingesehen und befunden / daß das erstere Buch [das dan von Herrn Wilhelmum Vircus geführt seyn solle / und auß darin gelegenen an denselben adressirten Schreiben wahrgenommen dessen gewesen zu seyn / und ferner von Herrn Johann Georgen Kramer / Einwohnern hieselbst / an Eydes statt versichert worden bin] angewiesen / daß gedachter Vircus allerhand Speditiones-Handlungen / als auf und von Frankfurt / Amsterdamm / London / Antwerp und Hamburg von Anno 1651. bis 1679. geführt habe.

Invocatio Divini Nominis.
Nomen Domini.
Annus & Indictio.
Nomen.
Titulus
& Anni Regim.
Imperatoris. Dies. Requireres.

- Zweytens ein grosses schmahl Buch / rubricirt: **Unkosten-Buch** / angefangen 1657.
- Desßen End 1662. Soll gewesen seyn **Andreasen Geißlinger** / mit rothem Schnitt.
- Des dritten Rubrica : **Speditiones-Buch** 1670. So **Danielen Mig** gewesen seyn solle / und bis ins Jahr 1688. geführt / ware mit halb roth- halb weissen Schnitt.
- Viertens Rubrica : Copies des Comptes Anno 1669. 1670. & 1671. mit roth- und grünen Schnitt / so von Herrn **Jacoben v. Meinershagen** / folgenden Tags seines Herrn Vattern und Brudern **Johannen** gewesen zu seyn außgesagt worden ist / worinn sich folio 43. befunden / daß den 20. Novembris 1670. dieselbe per Schiffer **Balthasar Seger** auß der Mosel 26. Stück Wein von Herrn **Binand Daems** in Amsterdam empfangen / und dito gemeldte 26. Stück per Schiffer **Berhard Schüller** nach Amsterdam gesandt.
- Fünfftes Rubrica : Copies des Comptes de L'an 1676. 1682.
- Auch mit roth und grünen Schnitt / allwelches durchlesend gefunden habe / daß Anno 1677. von **Binand Daems** Wittib in Amsterdam allhier Wein ankommen und versendet / auch dahier verkauft / in der Mitte desselben Buchs / daß für gedachte Wittibe Anno 1678. und in sine für deren Erben 1680. unterschiedliche Wein spedirt; welches Buch obgedachter Herr **Jacob Meinershagen** auf den gemeinschaftlichen Namen Herrn **Joan / Isaac** und **Jacoben v. Meinershagen** geführt zu seyn auch bezeuget hat.
- Sechsten Buchs Rubrica : **Speditiones-Buch** Num. 1. 1676. Martii, endigende Adii 20. April. 1683., welches mit einem rothen Schnitt versehen / und darauf mit dieser Merck bezeichnet / Herrn **Arnolden Hardt** seel. gewesen seyn solle / und qua talis von Herrn **Joan Stock juniore**, Eythumben gedachten **Arnolden Hardt** stipulata manu mit verkündet worden ist.
- Gleich dann auch das siebende mit gleichem Schnitt und Zeichen auch folgender Rubrica : **Factur-Buch** von Waaren für andere in Commission zu kauffen Num. 2. 1676. Martii bis 1687.
- Und dan achtens und neuntes [so Herrn **Samuelen Mig** gewesen zu seyn angegeben haben] beyde mit roth- und grünen Schnitt / zwen Finger dick / erstes de Anno 1640. bis 42. und das anderstes vom Jahr 1642. bis 45. exclusive, gleichs dann obige alle / und in specie

2.
3.
4.
5.
6.
7.
8.9.

in letzterem / folio 167. nicht allein Speditiones, sondern auch mit der Kleinigkeit / als Pfau-
men / Ingber / Indigo / Pfeffer / Rosinen / Corinten / Wein-Stein / Provens- Holz /
Amandelen / Muscaten / Blumen / Bilsel / Bernebuck und dergleichen / als / ein viertel /
ein halb / ein / zwey / drey / vier Pfund / und so fort mit höherem Gewicht Unschlag ge-
schehen zu seyn / auch angewiesen haben. Also geschehen Eöln / auff Jahr / Monat und
Tags / wie oben.

(L.S.)

*In fidem pramissorum, rei sic gesta, veritatis-
que testimonium presens desuper Instrumentum
confeci, scripsi, solitoque Notariatus signeto com-
munivi requisitus.*

Joan Joseph Bergrath, Apostolico-
Cæsar. & Camera Imperialis No-
tarius,

Num. 18.

Invocatio
Divini
Nomiais.

Nomen
Domini.
Annus &
Indictio.
Nomen.

Titulus

& Anni
Regim.
Imperato-
ris. Dies.
Requira-
tas.

In Nahmen der Allerheiligsten und Unzerheilten Dreysaltigkeit / Amen. Kund und zu
wissen seye hiemit j dermänniglich / daß im Jahr nach der heilsamer Geburth unfers
einzigen Er. öf. rs und Seligmachers Jesu Christi Eintausend siebenhundert und vier-
zeben / in der siebender Römer Zi. f. Zahl / zu Latein Indictio genannt / bey Herrsch-
und Regierung des Allerdurchleuchtig. Großmächtig. und Unüberwindlichsten Fürsten und
Herrn / Herrn CAROLI dieses Nahmens des Sechsten / Erwöhlten Römischen Kayers /
zu allen Z. it. n Mehrern des Reichs / in Germanien / Hispanien / zu Hungarn / Böheimb /
Dalmatien / Croatien und Slavonien Königs / Erz. Herzogen zu Oestreich / Herzogen
zu Buraund / Steyer / Cärnten / Crain und Württemberg / in Obern. und Niedern. Säch-
sien / Margrafen des Heil. Römischen Reichs / zu Burgau in Mähren / Obern. und
Niedern. Lausniz / G. fürst. ten Grafen zu Habsburg / Tyrol / Koberg und Görg / Land-
Grafen im Elsas / Herrn auf der W. ndischmarck / zu Portenau und zu Salins / unfers
Allernad. g. t. n Fürst. ten und Herrn / Jbro Kayserl. Majestät Reichs des Römischen im vierten
des Hispanischen im zwölften / des Hungarisch. und Böheimbischen auch im vierten Jahren /
auf Mittwoch / den ein und zwanzigsten Monats Novembris, mir unterschriebenen Notario
von denen darzu absonderlich aufgegebenen in dahiesiger Stadt wohnenden Evangelischen Re-
ligions- Verwandten vorgetragen seye / was massen ihnen in dero mit dasigen Herren Bürger-
meister und Rath habender Streit- Sachen glaubhafte Zeugnis nöthig seyn wolle / daß nem-
lich nicht allein von ihren Vor- Eltern allerhand Speditiones, sondern auch der Verkauf in
Kleinigkeit beschriben sey / und mir von wohlgemelten Herren zwey Bücher vorgeleget worden
seyn / gestaltet solche zu durch. seyn / und dem Befinden nach zu attestiren ; Bezuge dem-
nach hiermit / daß solche beyde Bücher in Folio mit weiß Pergament eingebunden / mit roth-
und grünen Schmit zwey Finger dick / erstes de Anno 1640. bis 42. und das anderet vom
Jahr 1642. bis 45. exclusivè, so Herrn Samuelen Mitz gewesen zu seyn angegeben / nicht
allein einige Speditiones, und in specie in letzterem folio 167., sondern auch per totum angewie-
sen haben / daß Pfau. men / Ingber / Indigo / Pfeffer / Rosinen / Corinten / Wein-Stein /
Provens- Holz / Amandelen / Muscaten / Blumen / Bilsel / Bernebuck / und dergleichen / mit
ein viertel / halb / ein / zwey / drey / vier Pfund / und so fort mit höherem Gewicht umgeschlagen
seyn. Geschehen Eöln / auff Jahr / Monat und Tag / wie oben.

(L.S.)

*In fidem ego presens desuper attestatum confeci,
scripsi, subscripsi, solitoque Notariatus signeto
communivi requisitus*

Joan Joseph Bergrath, Notarius Camera
Imperialis.

Num.

EXTRACT

Auß der Bürger-Ordnung de Anno 1615.

Welche aber allhie geboren / und obgehörter massen in einer Pfarren nicht getaufft / oder sonstem nach empfangener Tauff der Religion halben sich bey dem Rath nicht qualificiren können / dieselbe sollen sich einen Weg wie den andern bey wohlgemessenen Raths Berordneten angeben / ihre Geburt und Tauff bescheinigen / und darauff mit eines Ehrbaren Raths Schein und Urfund bey einer Gaffeln angenommen / und daseibst benediget werden; außgeschieden solcher Persohnen / die v rmdg des Heil. Reichs Abschied unzulässig / oder sonstem gegen dieser Stadt Wohlfahrt für diesem ichtwas attentirt und fürgenommen hätten.

EXTRACT

Auß der Stadt Cöllnischen weiteren beständigen Außführung contra den Herzog von Süllich de Anno 1612.

Ann vor erst seyn wir der beschuldigten Außschaffung nahmbhafter Kauff- und Handels- Leuth nit geständig / und soll sich vielweniger b finden / daß wir dieselben / oder sonstem einigen andern Bürgeren / der das Bürger- Recht bey uns herkommener massen erworben / und sich dabey still / rübig / und unsern Politischen Ordnungen gemäß erzeigt und verhalten / wegen der Religion vertrieben / sondern hoffen vielmehr / das Lob und Ruhm dabon zu tragen / daß wir uns jederz it so lind / mild und mäßiglich mit den Religions- Verwandten gehalten / daß sie mit Fugen über uns zu klagen keine Ursach haben werden.

Gestehen gleichwohl dabey gang gern / daß wir diejenige / welche nicht rübig / noch still seyn / oder dieser Stadt Politischen Satzungen und Ordnungen schuldiger Gebühr / vermög bürgerlichen Ehds / gehorsamlich sich untergeben / sondern Neuerung und Empörung stiften wollen / bey uns nicht leyden noch befördern können / sondern deren etlich wenig / so Catholisch / als Religions- Verwandten geringen Stands- Leuth / gehörter und keiner anderer Ursach haben / gleich wie solches die Rechten und des H. Reichs Constitutiones unverwehret zulassen / auch bey allen andern des H. Reichs hohen und niederen Ständen Herkommen und unverbotten ist / die Bürgerschaft aufgekündet.

So seynd wir auch nicht in Abred / als etliche auß der Bürgerschaft / sonderlich Handwerker / deren Knecht / Jungen und ander G- sind / Manns- und Frauen- Persohnen / nicht denen zu Mülheim unterschiedlicher Religionen angestellten Predigen gang häufig und in großer Anzahl aufgelauffen / und wir als die Obrigkeit auß vielfältig starks Bereden der gehorsamen Bürgerschaft / solch Aufgelauffen / allerhand befahrten und ahn andern Dertbern gefolgeten Inconvenientien halber / bey sicher aufgesetzter Straff ernstlichen verboten / daß gleichwohl etliche bey ihrem vorseitlichem Mutwillen verharret / und so wenig gehorsam seyn / als die Strafferlegen wollen / sondern guten Theils von sich selbstem außgezogen und abgetreten / daß sie uns diß Oberts nichts unbilliges impuiren können / sondern ihr Unheil sich selbst und ihrem unverantwortlichem Ungehorsam zuschreiben mögen. Ob aber solch Aufgelauffen und daher verursachter Ungehorsam und Widerspänctigkeit gegen eines jeden von GOTT vorgeschte / rechte und ordentliche Obrigkeit / auch Aufnehm- und Zulassung derselben mit den Rechten / Reichs- Constitutionen / auch unsern contra rem toties judicatum & executam, zu einer Stadt aufgerichtet und befestiget werden möge / wollen wir zu anderer unpartheyischer Erkantnis und Erwessen gestellet seyn lassen.

Sonsten hats der gesverrter Laden und Handlung halben diese Gelegenheit / daß Vermög
 uhraster herbracht und unverrückter Stadt-Ordnung / keinem Frembden und außwärts Ge-
 bohren / mit offenen Laden zu handeln / und mit der Ellen oder Gewichte ins kleine
 feil zu haben und aufzuverkauffen / verstatet oder zugelassen wird / er habe dan zuvorn
 die grosse Bürgerschaft / wie mans nennet / erkaufft / und darzu bestimmet und verordnete
 Pacta, Beding und Conditiones, vermittelst leiblichen aufgeschwobnen Eyds / angenommen /
 versprochen / und bey Verlust geworbener Bürgerschaft / verbindlichen zugesagt. Dieweil nun
 wir in Erfahrung bracht / daß etliche gesagter massen zur grosser Bürgerschaft aufgenommen /
 sich den beschwornen Pactis, Beding und Conditionibus nicht gemäß / sondern anders ver-
 halten / und damit das Bürger-Recht vermög einhabender Bürger-Brieff / selbst und pro-
 prio facto verwicket; So haben wir gute Zug und Ursach gehabt / denselben die Lade zu
 verschließen / jedoch dergestalt / daß ihnen dadurch die Beywohnung und in Gros zu
 handeln nicht benommen / sondern offen und frey gelassen worden. Und ist auß dem
 allem leichtlich zu ermessen / mit was höchster Unfugen und unverschuldter Verkleine-
 rung wir unerhörter Tyranney beschuldiget werden.

